

Weitere Informationen zur Fachberatung im landesärztlichen Dienst für Menschen mit Hör- Sprach- und Sehstörungen finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

<http://www.soziales.niedersachsen.de>

unter: Soziales und Gesundheit
Fachberatung Hören, Sprache und Sehen

Wir sind für Sie im Gesundheitsamt erreichbar für die

**Fachberatung Hören und Sprache
Gesundheitsamt Stadthagen**

Christine Engel
Probsthäger Str. 6
31655 Stadthagen
Telefon: 05721 9758-25
Telefax: 05721 9758-99

E-Mail:
gesundheitsamt.53@landkreis-schaumburg.de

für die

**Fachberatung Sehen
Gesundheitsamt Rinteln**

Heike Blaue
Ostpreußenweg 1
31737 Rinteln
Telefon: 05751 9692-12
Telefax: 05751 9692-20

E-Mail:
Ki.ju.53@landkreis-schaumburg.de

Fachberatung Hören, Sprache und Sehen



im



Landkreis Schaumburg

Fachberatung für Hören-, Sprache und Sehen:

Das Land Niedersachsen bietet für Kinder und Jugendliche mit Störungen des Hörens, der Sprache und des Sehvermögens eine kostenlose Beratung an.

Diese Beratung ist eine gemeinsame Leistung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie und des örtlichen Gesundheitsamtes.

Vorrangige Aufgaben sind Diagnostik und Hilfeplanung für hörgeschädigte, stark sprachauffällige sowie hochgradig sehbehinderte Kinder (§ 62 Sozialgesetzbuch IX).

Präventiven Maßnahmen sowie Angeboten von Früherkennung und Intervention wird ein besonderer Stellenwert beigemessen.

Für den Landkreis Schaumburg zuständig sind:

Thomas Oberauer

Fachberatung Hören und Sprache

Mechthild Backsmann

Fachberatung Hören, Sprache und Sehen

Zu den Aufgaben gehören:

- Diagnostik und Beratung
- Empfehlung von Therapie und/oder besonderer Förderung
- Koordination mit Ämtern, Ärzten, Förder- und Therapieeinrichtungen, Krankenkassen, Kindergärten, Schulen, Verbänden
- Erstellung von Gutachten für die Aufnahme
 - in den Sprachheilkindergarten (teilstationäre Sprachheilbehandlung)
 - in den Hörgeschädigtenkindergarten (teilstationäre Maßnahme)
 - in das Sprachheilzentrum (stationäre Sprachheilbehandlung)

Voraussetzung für die Aufnahme in einen Sprachheilkindergarten ist, dass die Kinder bereits eine Sprachtherapie erhalten haben, die bisher nicht zu einer ausreichenden Besserung geführt hat.

Die Aufnahme kann ab dem 4. Lebensjahr erfolgen. (Ausnahmen gelten für Kinder mit Hörbehinderung oder sehr schweren Sprachentwicklungsstörungen).

Die Sprechtage

der Fachberatung Hören und Sprache finden monatlich statt, für blinde und stark sehbehinderte Kinder nach Bedarf.

Die Beratungen sind kostenfrei und es wird keine Gebühr erhoben. Eine ärztliche Überweisung ist nicht notwendig.

Die Vorstellung erfolgt auf Initiative

- der Eltern
- ärztlicher oder logopädischer Praxen
- des Kindergartens
- der heilpädagogischen Einrichtungen
- der Frühförderstellen
- des Sprachheilkindergartens
- des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes

Die Anmeldung zum Sprechtag kann telefonisch im Gesundheitsamt erfolgen. Den Eltern wird eine schriftliche Einladung mit den für den Sprechtag notwendigen Unterlagen zugesandt.

Die Überprüfung durch die Fachberatung findet in altersentsprechender, z. T. spielerischer Form statt.

Im Anschluss spricht der Fachberater seine Empfehlung aus. Die Eltern werden dabei über die weiteren notwendigen Schritte informiert und ihnen wird das erstellte Gutachten zugesandt.